

Ergotherapie bei Kindern mit Entwicklungsstörung der Motorik

Scoreblatt und Kostengutspracheverfahren

Kommentar zu Scoreblatt (Version 2 vom 11.03.03)

1. Abgesehen von dieser hier speziell behandelten Diagnose F 82 wird die Verschreibung von Ergotherapie bei allen anderen somatischen Erkrankungen sowie im Rahmen einer psychiatrischen Behandlung nach der bisherigen Praxis und der Krankenpflege - Leistungsverordnung KLV unverändert beibehalten.
2. Das Scoreblatt ist ausschliesslich für die Diagnose F 82 vorgesehen und zwar erst ab dem Alter von 4 _ Jahren. Für jüngere Kinder ist das Scoreblatt nicht geeignet. Für sie kommt neben F 82 auch die Diagnose R 62.0 "verzögertes Erreichen von Entwicklungsstufen" in Betracht. Störungen der Aufmerksamkeit werden mit F 90.0 erfasst.
3. Die Scoretaxierung erfolgt im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern. Die Scorepunkte 0= unauffällig (normal), 1= leichtgradig (auffällig), 2= mittelschwer (abnorm) und 3= schwer (gestört) beruhen auf Einschätzungen des untersuchenden Arztes.

Kostengutspracheverfahren

1. Neuanmeldungen mit Scoreblatt U1 (U1 bedeutet erste ärztliche Untersuchung):
Beantragung von 3 x 9 Behandlungen. Werden vom Krankenversicherer lediglich 1–2 x 9 Behandlungen bewilligt, genügt bei Beantragung des 2. und/oder 3. Therapieblockes eine Kopie von Scoreblatt U1.
2. Folgeverordnungen nach 27 Behandlungen mit Scoreblatt U2 (U2 bedeutet zweite ärztliche Untersuchung):
Beantragung von 2 x 9 Behandlungen. Wird nur Kostengutsprache für 1 x 9 Behandlungen bewilligt, genügt bei Beantragung des 5. Therapieblockes eine Kopie von U2. Zusätzlich zu U2 ist ein Ergotherapie-Verlaufsbericht vorzulegen.
3. Verlängerungen nach 45 Behandlungen mit Scoreblatt U3 (U3 bedeutet dritte ärztliche Untersuchung) und zusätzlich aktuellem Ergotherapie-Verlaufsbericht. Die Krankenversicherung entscheidet, ob sie aufgrund dessen eine weitere Kostengutsprache gibt oder eine spezialärztliche Untersuchung (z.B. bei einem auf Entwicklungspädiatrie spezialisierten Kinderarzt oder Neuropädiater) verlangt.

Die Empfehlungen der Konsensuskonferenz treten spätestens ab 01.08.2003 in Kraft,

nach der Publikation des Schlussberichtes, des Scoreblattes Version 2 vom 11.03.03 mit Kommentar und der Richtlinien für Kostengutspracheverfahren in den entsprechenden Fachzeitschriften sowie im Rundschreiben der Santésuisse.

Bezugsquellen Scoreblatt

EVS/ASE ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz, Postgasse 17, Postfach 686, 3000 Bern 8

Tel. 031 313 88 44 Fax 031 313 88 99 Homepage www.ergotherapie.ch

SGP Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Postfach 1380, 1701 Freiburg,

Tel 026 350 33 44 Fax 026 350 33 03 Homepage <http://www.swiss-paediatrics.org>

e-mail: secretariat@swiss-paediatrics.org

Forum für Praxispädiatrie Sekretariat, Postfach 534, 4512 Bellach

Tel. 032 618 42 29 Fax 032 618 07 40 Homepage www.praxispaediatric.ch